

996 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (857 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte

Nach der gegenwärtigen Rechtslage wäre zum 1. Jänner 1969 eine generelle Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der Gewerbeberechtigungen durchzuführen. Der Nationalrat hat jedoch bereits im Juni 1965 die Bundesregierung aufgefordert, Untersuchungen anzustellen, in welcher Weise die derzeit geltenden Bewertungsvorschriften geändert werden können, um eine an Hand möglichst objektiver Merkmale leicht durchführbare, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerecht werdende und auch den Ertragswert berücksichtigende Bewertung zu gewährleisten. Hiezu bedarf es jedoch noch umfangreicher Vorarbeiten. Die Bundesregierung hat daher am 14. Mai 1968 den gegenständlichen Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, der eine Verschiebung des

Hauptfeststellungszeitpunktes vorsieht. Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen soll eine Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1970, beim sonstigen Grundvermögen eine Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1973 erfolgen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Oktober 1968 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren der Vorberatung unterzogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Peter, Wielandner, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dr. Tull, Jungwirth, Tödling, Weikhart, Dr. Staribacher, Dkfm. Androsch und Dr. Bassetti sowie des Bundesministers Dr. Koren unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (857 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Oktober 1968

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatter

Machunze
Obmann